

Schadensersatz wegen Keiminfektion im Krankenhaus: Hohe Anforderungen an die Durchsetzung und Abwehr von Haftungsansprüchen

Infektionen mit gesundheitsschädigenden Keimen im Krankenhaus sind häufig Gegenstand arzthaftungsrechtlicher Schadensersatzklagen. An die Durchsetzung solcher Schadensersatzansprüche sind allerdings hohe Anforderungen geknüpft, wie eine aktuelle Entscheidung des OLG Hamm vom 17.08.2015, Az. 3 U 28/15, bestätigt.

1. Der Fall

Das OLG hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem die Patientin (Klägerin) das sie behandelnde Krankenhaus wegen einer Keiminfektion verklagt hat, nachdem sie sich dort mit dem Erreger *Staphylococcus aureus* infiziert hatte. Die Klägerin war u.a. der Auffassung, dass bei der Versorgung eines Abszesses ihrer linken Hand – der nach der Entfernung einer Kanüle an der Einstichstelle aufgetreten war – nicht die erforderlichen hygienischen Standards eingehalten wurden. Konkret habe die Mitarbeiterin des Krankenhauses bei der Eröffnung des Abszesses Handschuhe getragen, die sie bereits bei dem Betreten des Zimmers angelegt und damit unter anderem die Türklinke berührt hatte. Hierdurch soll es zu einer Kontamination der Handschuhe gekommen sein, bei der Versorgung des Abszesses sei dann eine Übertragung des Keims in die Wunde erfolgt. Infolge der Infektion kam es zu einer Entzündung und akuten Thrombose der oberflächlichen Venen der Hand.

2. Die Entscheidung

Das Gericht hat aufgrund der Versorgung der Klägerin mit den kontaminierten Handschuhen einen Verstoß gegen Hygienestandards festgestellt und einen Behandlungsfehler bejaht. Trotzdem konnte die Klägerin ihre Schadensersatzansprüche nicht durchsetzen, weil sie nicht beweisen konnte, dass hierdurch auch die gesundheitliche Beeinträchtigung verursacht wurde. Deswegen hat das OLG im Ergebnis Schadensersatzansprüche abgelehnt.

Dahinter steht ein prozessuales Problem: nach den allgemeinen Beweisregeln muss der Geschädigte grundsätzlich die Voraussetzungen seines Schadensersatzanspruchs darlegen und beweisen. Das OLG Hamm hat hierzu ausgeführt, dass die Klägerin sowohl das schädigende Ereignis als auch die Ursächlichkeit des Ereignisses für den eingetretenen Schaden nachweisen müsse. Zwar bestehen im Bereich des Arzthaftungsrechts Beweiserleichterungen für den Patienten bis hin zu einer Beweislastumkehr – dann muss das Krankenhaus oder der Arzt beweisen, dass ein bestimmtes Verhalten nicht ursächlich für die entstandene Beeinträchtigung war. Hierfür ist jedoch regelmäßig erforderlich, dass ein sogenannter „grober Behandlungsfehler“ festgestellt werden kann. Dies ist der Fall, wenn ein Verstoß gegen bewährte elementare Behandlungsregeln vorliegt und der Fehler aus objektiver medizini-



Dr. Daniel Hoffmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Kanzlei Hoffmann

Schloßplatz 21
26122 Oldenburg

Fon: +49 (0) 441 265 01
Fax: +49 (0) 441 248 266

www.hoffmann-oldenburg.de
info@hoffmann-oldenburg.de

scher Sicht nicht mehr verständlich ist. Nach Auffassung des OLG Hamm soll aber nicht jede Verletzung hygienischer Standards einen groben Fehler darstellen, sondern der Verstoß gegen hygienische Standards wiege umso schwerer, je gravierender die Folgen einer möglichen Infektion sein können. Unter diesen Voraussetzungen war die Behandlung mit dem kontaminierten Handschuh nicht als grob fehlerhaft zu bewerten, weil die in Rede stehende Tätigkeit nur einer unteren Risikostufe zuzuordnen war und der vorliegende Verstoß kein schlechterdings unverständliches Fehlverhalten darstellte. Daher musste die Klägerin weiterhin die Ursächlichkeit des Verstoßes gegen die Hygienevorgaben für die Gesundheitsbeeinträchtigung nachweisen. Dieser Nachweis war ihr nicht gelungen.

3. Ähnlich gelagerte Fälle

Die Entscheidung ist im Kontext ähnlich gelagerter Fälle zu bewerten. Das OLG Naumburg etwa hatte mit Urteil vom 12.06.2012, Az. 1 U 119/11, bei einer Infektion mit MRSA schon den Nachweis einer Verletzung des Hygienestandards nicht als erbracht angesehen, weil die Tatsache der Infektion im Krankenhaus als solche weder per se die Haftung der Klinik begründe noch ein Indiz für eine mangelhafte Behandlung darstelle. Die Infektion mit Keimen könne selbst bei bester Hygiene nie ganz vermieden werden. Kann der Patient nicht nachweisen, dass die Infektion aus einem hygienisch voll beherrschbaren Bereich des Krankenhauses hervorgegangen ist, scheidet eine Haftung regelmäßig aus. Der BGH hat hierzu bereits mit Urteil vom 08.01.1991, Az. VI ZR 102/09, herausgestellt, dass ein für das Krankenhaus voll beherrschbarer Hygienebereich vorliegt, wenn sich bei der Keiminfektion nicht lediglich Risiken verwirklichen, die vorrangig der Eigenheit des menschlichen Körpers entstammen, sondern die Risiken gerade durch den Krankenhausbetrieb gesetzt werden. Allerdings könne eine Wundinfektion auch bei Anwendung hygienischer Sorgfaltsmaßnahmen nicht generell vermieden werden. Absolute Keimfrei-

heit sei nicht erreichbar, und die Wege der Verbreitung von Keimen seien im Einzelnen nicht kontrollierbar. Ist eine Infektion auch bei Beachtung der gebotenen hygienischen Standards nicht vermeidbar, könne hierauf ein Schadenersatzanspruch nicht begründet werden. Der BGH hat daher im konkreten Fall eine Haftung des Krankenhauses abgelehnt, weil die Identität des Keimträgers für die Infizierung der Wunde nicht geklärt werden konnte. Ist demgegenüber – beispielsweise – die Identität des Keimträgers bekannt, liegt ein Bereich vor, dessen Gefahren ärztlicherseits durch sachgerechte Organisation und Koordination objektiv voll ausgeschlossen werden können (BGH, Urteil v. 20.03.2007, Az. VI ZR 158/06). Anders als im Bereich des ärztlichen Handelns, in dem der Patient grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für den Behandlungsfehler und seine Ursächlichkeit für die Gesundheitsbeeinträchtigung trägt, muss die Behandlerseite im Rahmen dieses „voll beherrschbaren Risikos“ im Prozess – im Sinne der Beweislastumkehr – darlegen und beweisen, dass sie kein Verschulden hinsichtlich des Verstoßes gegen die Hygienepflichten trifft. Dieser Entlastungsbeweis fordert unabhängig von der subjektiven Erkennbarkeit des Risikos den Nachweis, dass alle erforderlichen organisatorischen und technischen Vorkehrungen gegen eine vermeidbare Keimübertragung getroffen und die gebotene Sorgfalt eingehalten wurden. Gelingt der Nachweis nicht, haftet die Klinik oder der Arzt dem Patienten wegen der entstandenen Schäden.

4. Bedeutung für die Praxis

Bei der Geltendmachung von Haftungsansprüchen wegen Keiminfektionen kommt es demnach für den Patienten in der Regel darauf an nachzuweisen, dass eine Verletzung von Hygienestandards vorliegt und die Infektion im voll beherrschbaren Risikobereich des Krankenhauses erfolgt ist. Auf Behandlerseite ist demgegenüber zur Vermeidung von Haftungsrisiken dafür Sorge zu tragen, dass hygienische Standards nachweisbar eingehalten und beherrschbare Risiken aus-

Kanzlei Hoffmann

Schloßplatz 21
26122 Oldenburg

Fon: +49 (0) 441 265 01
Fax: +49 (0) 441 248 266

www.hoffmann-oldenburg.de
info@hoffmann-oldenburg.de

geschlossen werden – im Prozess muss der Behandler im Falle einer Beweislastumkehr nachweisen, dass die erforderlichen organis-

atorischen und technischen Vorkehrungen gegen eine vermeidbare Keimübertragung getroffen wurden.

Kanzlei Hoffmann

Schloßplatz 21
26122 Oldenburg

Fon: +49 (0) 441 265 01
Fax: +49 (0) 441 248 266

www.hoffmann-oldenburg.de
info@hoffmann-oldenburg.de